

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung elektrischer Energie der Energie Graz GmbH & Co KG an PrivatkundInnen

Stand: 01.05.2008

### 1 Vertragsgegenstand

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung elektrischer Energie regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung elektrischer Energie zwischen dem Kunden und der Energie Graz GmbH & Co KG (im Folgenden kurz ENERGIE GRAZ genannt). Mit Lieferbeginn wird der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der die ENERGIE GRAZ angehört. Auf den Stromlieferungsvertrag gelangen die sonstigen Marktregeln der E-Control zur Anwendung, welche unter „www.e-control.at“ abrufbar sind.

### 2 Vertragsabschluss

- 2.1 Mit Abschluss des Stromlieferungsvertrages wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie für seine im Vertrag angeführte(n) Anlage(n) durch die ENERGIE GRAZ vereinbart. Die ENERGIE GRAZ verpflichtet sich daher zur Stromlieferung und der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie für die im Vertrag angeführte(n) Anlage(n), während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich durch die ENERGIE GRAZ zu decken.
- 2.2 Die Begründung des Vertragsverhältnisses erfolgt aufgrund eines Antrags des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars und der Annahme durch die ENERGIE GRAZ. Die ENERGIE GRAZ ist berechtigt, jederzeit eine Bonitätsprüfung des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die ENERGIE GRAZ ist zur Ablehnung des Vertragsabschlusses auch ohne Angabe von Gründen ermächtigt. Punkt 15 dieser AGB bleibt hiervon unberührt.
- 2.3 Die Belieferung mit elektrischer Energie setzt voraus, dass der Kunde seinen mit einem von der ENERGIE GRAZ verschiedenen Stromlieferanten abgeschlossenen, bestehenden Stromlieferungsvertrag beendet hat, sofern es sich nicht um die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses handelt.
- 2.4 Bei vorzeitiger, nicht von der ENERGIE GRAZ zu vertretender Auflösung des Vertragsverhältnisses werden etwaige gewährte Boni oder Rabatte nachverrechnet (falls bei Vereinbarung auf diese Rückzahlungsverpflichtung hingewiesen wurde).
- 2.5 Hat der Konsument seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag schriftlich zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Konsumenten, die den Vertrag im Wege der Fernkommunikation (Post, Fax, Internet oder Telefon) abgeschlossen haben, sind berechtigt binnen einer Frist von 7 Werktagen, gerechnet ab Vertragsabschluss, schriftlich zurückzutreten. Zur Wahrung der Frist genügt jeweils die rechtzeitige Absendung des Rücktrittsschreibens.

### 3 Störung in der Vertragsabwicklung

Sollte die ENERGIE GRAZ durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen oder im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden liegen oder deren Abwendung der ENERGIE GRAZ nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der ENERGIE GRAZ zur Stromlieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

### 4 Verwendung elektrischer Energie

Die ENERGIE GRAZ liefert dem Kunden elektrische Energie ausschließlich für seine eigenen Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

### 5 Vertragsdauer, Beginn und Voraussetzungen für die Stromlieferung sowie fristlose Auflösung des Stromlieferungsvertrages

- 5.1 Der Stromlieferungsvertrag wird, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 5.2 Der Beginn der Stromversorgung durch die ENERGIE GRAZ ist bei einem Lieferantenwechsel unter Berücksichtigung der derzeitigen in den sonstigen Marktregeln festgelegten Wechselfristen (4-6 Wochen) möglich, wobei der Kunde die entsprechenden Kündigungsfristen und -termine bei seinem bisherigen Lieferanten zu beachten hat.
- 5.3 Die Belieferung durch die ENERGIE GRAZ setzt einen gültigen Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem zuständigen örtlichen Netzbetreiber voraus. Der Stromlieferungsvertrag steht daher

unter der auflösenden Bedingung der Nichtgewährung des Netzzuganges (sollte z.B. der Netzbetreiber den Netzzugang – aus welchen Gründen immer – nicht gestatten, ist die ENERGIE GRAZ bis zur Gewährung des Netzzuganges von ihrer Lieferverpflichtung befreit). Die Erbringung von Netzdienstleistungen zählt nicht zu den Verpflichtungen der ENERGIE GRAZ. Diese Aufgabe obliegt dem zuständigen örtlichen Netzbetreiber.

- 5.4 Die ENERGIE GRAZ kann den Stromlieferungsvertrag fristlos auflösen und die Energielieferung fristlos einstellen, wenn der Kunde wesentlichen Bestimmungen des Stromlieferungsvertrages oder diesen AGB zuwiderhandelt. Als solche Zuwiderhandlungen gelten insbesondere die
  - 5.4.1 unbefugte Verwendung elektrischer Energie,
  - 5.4.2 Nichtzahlung einer fälligen Rechnung oder eines Teilzahlungsbetrages trotz schriftlicher Mahnung und schriftlicher Androhung der fristlosen Auflösung des Stromlieferungsvertrages und der fristlosen Einstellung der Energielieferung,
  - 5.4.3 Verweigerung verlangter Vorauszahlungen, Sicherstellungen oder des Einbaus eines Vorauszahlungszählers (Prepayment-Zähler) trotz schriftlicher Androhung der fristlosen Auflösung des Stromlieferungsvertrages und der fristlosen Einstellung der Energielieferung,
  - 5.4.4 Konkurs- oder Ausgleichseröffnung über das Vermögen des Kunden oder die Ablehnung der Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens.

### 6 Vertragsstrafe

- 6.1 Die ENERGIE GRAZ ist berechtigt, bei Umgehung oder Manipulation der Messeinrichtungen eine Vertragsstrafe zu verlangen.
- 6.2 Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis um 25 Prozent erhöht. Die Vertragsstrafe errechnet sich auf die Dauer der unbefugten Entnahme. Kann diese nicht ermittelt werden, wird die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet.

### 7 Messung

Falls vertraglich nicht anders vereinbart, stellt der Kunde sicher, dass die ENERGIE GRAZ die vom Netzbetreiber oder von einem seiner Beauftragten ermittelten Messergebnisse umgehend erhält. Diese Datenweitergabe erfolgt für die ENERGIE GRAZ kostenlos. Diese Messergebnisse stellen den Lieferumfang des Stromlieferungsvertrages dar. Werden diese Daten der ENERGIE GRAZ nicht zur Verfügung gestellt bzw. können diese z.B. wegen eines Zählerdefektes nicht ermittelt werden, so ist die ENERGIE GRAZ berechtigt, den Lieferumfang selbst festzustellen oder durch Schätzung zu ermitteln. In diesem Fall kommt ein Durchschnittswert vergleichbarer Kunden zur Anwendung. Sollten die tatsächlichen Verhältnisse, welche vom Kunden gegenüber der ENERGIE GRAZ nachzuweisen sind, einem Durchschnittswert nicht entsprechen, so sind diese Verhältnisse entsprechend zu berücksichtigen.

### 8 Preise, Preisänderungen

- 8.1 Es gelten die jeweils vereinbarten Preise. Alle Preise werden in geeigneter Weise veröffentlicht.
- 8.2 Die ENERGIE GRAZ ist berechtigt, für nachfolgende Nebenleistungen - das sind die Erstellung von Kontoauszügen sowie Rechnungs- und Zahlscheinduplikaten, das nicht automatisierbare Verbuchen von Zahlungseingängen (Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen, bei Kassaeinzahlungen oder unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) sowie die Erstellung von Zwischenabrechnungen auf Wunsch des Kunden außerhalb des vereinbarten Abrechnungsturnusses - einen angemessenen Kostenersatz zu verlangen.
- 8.3 Die ENERGIE GRAZ ist berechtigt, die im Vertragsformblatt angeführten und vereinbarten Preise im Wege einer Änderungskündigung zu erhöhen oder zu senken. Solche beabsichtigten Änderungen werden dem Kunden zeitgerecht und in geeigneter Weise vor dem geplanten Inkrafttreten des neuen Preises schriftlich mitgeteilt. Widerspricht der Kunde binnen 3 Wochen schriftlich, so endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von 3 Monaten (gerechnet ab dem Zugang der Mitteilung über die Preisänderung) folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die neuen Preise ab dem bekannt gegebenen Termin als vereinbart. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen.

- 8.4 Werden Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, Förderbeiträge, und dergleichen per Gesetz, Verordnung oder sonstiger behördlicher Verfügung eingeführt, erhöht oder gesenkt, so erfolgt – unter Fortbestand des Stromlieferungsvertrages – eine Weitergabe an den Kunden im jeweiligen Ausmaß.
- 8.5 Die ENERGIE GRAZ ist berechtigt Kostenänderungen für die Stromaufbringung, die auf gesetzlichen oder behördlichen Regelungen beruhen – und somit nicht vom Willen der ENERGIE GRAZ abhängig sind – an den Kunden unter Fortbestand des Stromlieferungsvertrages weiterzugeben. Der Kunde wird hierüber auf geeignete Weise informiert.

## 9 Abrechnung

Die Abrechnung der Stromlieferung erfolgt seitens der ENERGIE GRAZ im Regelfall in Form einer Jahresabrechnung auf Basis der vom örtlichen Netzbetreiber bekannt gegebenen Verbrauchsdaten. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die Entgelte zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Einwände gegen Rechnungen haben schriftlich innerhalb eines Monats nach Erhalt zu erfolgen und berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen.

## 10 Zahlungsbedingungen

- 10.1 Der Stromrechnungsbetrag ist innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet. Der Kunde hat monatlich, jeweils bis spätestens 7. des Monats, Teilzahlungsbeträge, die geschätzt oder entsprechend dem Vorjahresverbrauch ermittelt werden, zu leisten. Ändern sich die Preise, so hat die ENERGIE GRAZ das Recht, die Teilzahlungsbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen.
- 10.2 Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, ist die ENERGIE GRAZ berechtigt für alle sich auf Grund dieses Vertrages seitens des Kunden gegenüber der ENERGIE GRAZ ergebenden Zahlungsverpflichtungen bei einer allfälligen Überschreitung der Zahlungsfristen ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. wie er von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, zu verrechnen. Wird der Basiszinssatz von der Österreichischen Nationalbank nicht mehr veröffentlicht, so gilt der ihn ersetzende Satz der Europäischen Zentralbank.
- 10.3 Die ENERGIE GRAZ ist berechtigt bei Zahlungsverzug des Kunden diesem für jedes Mahnschreiben den Betrag von EUR 12,- zu verrechnen. Weiters hat der Kunde die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltstarifgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- 10.4 Die ENERGIE GRAZ ist berechtigt eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in dreifacher Höhe des voraussichtlich höchsten monatlichen Rechnungsbetrages vom Kunden zu verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Ist der Kunde im Zahlungsverzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seiner Zahlungsverpflichtung nach, so kann die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zum Ausgleich nicht bezahlter Rechnungen seitens der ENERGIE GRAZ herangezogen werden.
- 10.5 Statt einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung zu verlangen, kann die ENERGIE GRAZ, sofern technisch möglich und vom örtlichen Netzbetreiber oder von der ENERGIE GRAZ angeboten, auch Vorauszahlungszähler (Prepayment-Zähler) zur Anwendung bringen.
- 10.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an die ENERGIE GRAZ aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der ENERGIE GRAZ und außer in jenen Fällen in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen und die entweder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
- 10.7 Bei Nichterteilung, Widerruf oder Nichteinlösung eines Abbuchungsauftrages (Einzugsermächtigungsverfahren) erhöht sich der vom Kunden monatlich zu bezahlende Betrag um bis zu EUR 2,- zzgl. USt.
- 10.8 Der Kunde hat der ENERGIE GRAZ Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse und seiner Bankverbindung (bei Abbuchungsauftrag) unverzüglich mitzuteilen, wobei sämtliche Schriftstücke der ENERGIE GRAZ als dem Kunden zugegangen gelten, wenn sie an der vom Kunden zuletzt bekannt gegebenen Anschrift einlangen.

## 11 Kündigung

Der Stromliefervertrag kann von beiden Vertragsparteien – ungeachtet der Bestimmungen von Punkt 8.3 und 14.2 - unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des ersten Vertragsjahres bzw. danach unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

## 12 Haftung

- 12.1 Die Haftung der ENERGIE GRAZ richtet sich nach den Allgemeinen Schadenersatzrechtlichen Bestimmungen.
- 12.2 Festgehalten wird, dass Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen des Lieferanten sind.

## 13 Wechsel in der Person des Kunden und Wohnsitzwechsel

- 13.1 Ein Wechsel in der Person des Kunden ist nur durch die Beendigung des Stromlieferungsvertrages und den schriftlichen Abschluss eines neuen Stromlieferungsvertrages zwischen dem neuen Kunden und der ENERGIE GRAZ möglich. Ungeachtet dessen haftet der bisherige Kunde für alle Verbindlichkeiten, die im Zeitraum bis zur Beendigung des Vertrages entstanden sind, unabhängig vom tatsächlichen Strombezieher.
- 13.2 Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den Netzbetreiber oder die ENERGIE GRAZ nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

## 14 Sonstige Bestimmungen

- 14.1 Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 14.2 Die ENERGIE GRAZ ist berechtigt, einseitig eine AGB-Änderung vorzunehmen, und wird diese dem Kunden zeitgerecht und in geeigneter Weise schriftlich mitteilen. Widerspricht der Kunde binnen 3 Wochen schriftlich, so endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von 3 Monaten (gerechnet ab dem Zugang der Mitteilung über die Änderung) folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde nicht, so gilt die AGB-Änderung zum bekanntgegebenen Termin als vereinbart. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen.
- 14.3 Die ENERGIE GRAZ ist verpflichtet, das vereinbarte Ausmaß elektrischer Energie durch Veranlassung der Einspeisung in der jeweiligen Regelzone, der der Zählpunkt des Kunden zugeordnet ist, zur Verfügung zu stellen. Der Kunde wird das vereinbarte Ausmaß elektrischer Energie aus dem Netz abnehmen. Für sonstige Pflichten aus dem Vertrag ist der Sitz der ENERGIE GRAZ Erfüllungsort. Die Qualität der vom Kunden aus dem Netz abgenommenen elektrischen Energie richtet sich nach der vom – für die Anlage des Kunden verantwortlichen – örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität.
- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar werden, z.B. weil die gesetzlichen Regeln oder Vorschriften der Kontrollbehörden geändert werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien vereinbaren die ungültigen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen.
- 14.5 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).
- 14.6 Kundenanfragen und Beschwerden werden im Kundenzentrum der ENERGIE GRAZ oder telefonisch unter der Servicenummer – 0316/8057-857 - entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Kunde als auch die ENERGIE GRAZ Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control GmbH vorlegen.

## 15 Versorger letzter Instanz

- 15.1 Die ENERGIE GRAZ wird jene Privatkunden, die sich ihr gegenüber schriftlich auf eine Versorgung letzter Instanz berufen, zum Preis für die Versorgung in letzter Instanz und zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen mit elektrischer Energie beliefern.
- 15.2 Der Preis für die Versorgung wird dem Privatkunden, der sich auf die Grundversorgung beruft, bekanntgegeben. Überdies ist dieser Preis auf den Internetseiten der ENERGIE GRAZ veröffentlicht.
- 15.3 Die ENERGIE GRAZ ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Versorgung letzter Instanz eine Vorauszahlung als Sicherheitsleistung zu verlangen oder einen Vorauszahlungszähler (Prepayment-Zähler) zur Anwendung zu bringen.